



Satzung für das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland



Inhalt

Inhalt	2
Präambel.....	3
§ 1 Gliederung und Bezeichnung	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Aufgabenwahrnehmung	4
§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses.....	4
§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.....	4
§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	4
§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	6
§ 8 Unterausschüsse.....	6
§ 9 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses	7
§ 10 Inkrafttreten	8

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10]) i. V. mit §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. IS. 2022) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 126 ff. des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Alle Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, junge Menschen und Familien zu unterstützen und sie zu befähigen, selbständig ihr Leben zu gestalten und ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und führt die Bezeichnung:
Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendhilfeausschuss.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:
Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Jugendamt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist für die Erfüllung aller Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und nach dieser Satzung zuständig

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss sowie die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter der Verwaltung im Auftrag des Landrates im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Kreistages sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die im § 6 benannten beratenden Mitglieder an.

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Neun Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII; hierzu zählt auch der Landrat bzw. der von ihm bestimmte Vertreter gemäß § 128 Abs. 6 BbgKJG.
 2. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt. Der Vorsitz und die Stellvertretung wird aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode endgültig aus, wird auf der nächstgelegenen Kreistagssitzung ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin sowie bei vorübergehender Verhinderung handelt die jeweilige Vertretung für das Mitglied.

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 2. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 3. die mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person, wenn eine solche bestellt ist, sonst eine Person aus dem Kreis der Beauftragten der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter und
 4. die Person, die mit den Belangen behinderter Menschen befasst ist.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III zuständige Stelle,
 3. das Staatliche Schulamt,
 4. das Gesundheitsamt,
 5. die Polizeibehörde,
 6. die evangelische und katholische Kirche, die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 7. der Kreissportbund,
 8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 9. der Kreisrat der Eltern,
 10. der Kreisrat der Lehrkräfte,
 11. der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung,
 12. die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 137 BbgKJG,
 13. die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des SGB VIII,
 14. der Kreis-Kinder- und Jugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben,
 15. das Beteiligungsgremium nach § 19 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Auf beratende Mitglieder findet § 43 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anwendung. Sie können nicht den Vorsitz führen.

- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 2 ist von der entsprechenden Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung oder endgültigem Ausscheiden eines beratenden Mitgliedes handelt die Vertretung für das Mitglied.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann in der laufenden Wahlperiode durch Beschluss weitere sachkundige Frauen und Männer als Berater bestimmen. Dem Jugendhilfeausschuss sollen ferner bis zu acht junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen sind an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses und der Jugendhilfeplanung zu beteiligen, wenn sie durch die Entscheidungen betroffen sein werden.

- (6) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 2. Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 3. der Jugendhilfeplanung,
 4. der Förderung der freien Jugendhilfe,
 5. der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen.
- (2) Er beschließt gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge, die die Jugendhilfeangelegenheiten betreffen oder diese tangieren, zu stellen.
- (4) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich besonders auf:
1. die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen der Jugendhilfe,
 2. die vom Jugendhilfeausschuss erarbeiteten Richtlinien,
 3. die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4, 76 SGB VIII,
 4. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt. Die Beteiligung des Vertreters/der Vertreterin der AG 78 soll angestrebt werden.

- (3) Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht im Unterausschuss tätig sind, können an den Sitzungen teilnehmen. Die Niederschriften zu den Sitzungen des Unterausschusses werden allen Jugendhilfeausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (5) Jeder Unterausschuss bestimmt einen Sprecher, der auf den Beratungen des Jugendhilfeausschusses über die Tätigkeit im Unterausschuss Bericht erstattet.
- (6) Es können zeitweilig oder auch ständig sachkundige Frauen und Männer (besonders aus den Reihen der freien Träger) zur Arbeit der Unterausschüsse herangezogen werden. Unterausschüsse können u. a. in den Bereichen Erzieherische Hilfen, Jugendförderung und Kita-Betreuung tätig werden.

§ 9 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung, soweit das SGB VIII und das BbgKJG nichts anderes bestimmen.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bzw. kreislicher Festlegungen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegen stehen.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamts vom 22.06.2020 außer Kraft.

Seelow, 13.12.2024

G. Schmidt
Landrat